



Samtgemeinde

Steimbke

*Mitten
im Grünen!*

Bürgerinformationen zu Straßenreinigung & Winterdienst

Ihre Rechte und Pflichten

**Informationen zu den Reinigungs- u.
Sicherheitspflichten auf öffentlichen Straßen
einschl. Geh- und Radwege**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Straßenreinigung und Wintersicherung gehören zu den sogenannten Verkehrssicherungspflichten. Aufgrund zahlreicher Anfragen wissen wir, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend informiert sind, welche Rechte und Pflichten bestehen.

In weiten Teilen des Samtgemeindegebietes sind sowohl die Straßenreinigung, als auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Mit dieser Informationsschrift möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte der Straßenreinigungsverordnung aufmerksam machen.

Ergänzend haben wir in dieser Broschüre immer wieder auftauchende Fragen zum Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten und Erläuterungen zum Thema „Hundekot“ aufgenommen.

Hans-Jürgen Hoffmann
Samtgemeindebürgermeister

Straßenreinigung und Streupflicht

Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die öffentlichen Straßen einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Gossen, Parkplätze und Trennstreifen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsquellen: Aus der Straßenbaulast, aus der gefahrenabwehrrechtlichen Reinigungspflicht.

Reinigung der Gehwege

Innerhalb der Samtgemeinde Steimbke ist die Straßenreinigungspflicht per Satzung geregelt. Danach ist die **Reinigung der Gehwege** und der gemeinsamen **Geh- und Radwege** innerhalb der geschlossenen Ortslagen grundsätzlich auf die Anlieger übertragen. Das gilt insbesondere auch für alle Grundstückseigentümer von unbebauten Grundstücken.

Zu den Gehwegen zählt weiterhin das am Gehweg angelegte Straßenbegleitgrün inklusive der Baumscheiben. Eine ausreichende Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich das Kehren und die Beseitigung aller Verunreinigungen – unabhängig davon, ob es sich um Dinge handelt, die von Passanten absichtlich weggeworfen wurden (Zigaretenschachteln, Getränkeflaschen, McDonald`s-Tüten usw.), oder die einfach durch die Natur (z. B. Laub, Blüten) bedingt sind. Weiterhin müssen bei Bedarf auch Unkraut, Gras, Moos und sonstige Pflanzen aus der Gehwegfläche entfernt werden.

Straßenreinigung ist Bürgerpflicht

Die Gehwege sind in der Regel nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen unverzüglich beseitigt werden.

Grundsätzlich können Sie den Zeitpunkt, an dem Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen, innerhalb des gesetzten Zeitrahmens nach Ihren Möglichkeiten frei wählen. Viele Bürger wünschen sich jedoch gerade zum Wochenende in einem „sauberen Dorf“ spazieren gehen zu können.

Die **Laubbeseitigung** auf dem Gehweg inklusive der Entsorgung des Laubes ist ebenfalls Angelegenheit der Anlieger.

Das Laub muss immer dann beseitigt werden, wenn es z. B. bei Nässe zu Rutschgefahr führen könnte oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten. Ansonsten ist die Laubbeseitigung in einem angemessenen Zeitrahmen vorzunehmen.

Es ist nicht gestattet, das anfallende Laub auf die Straße zu kehren.



Reinigung der Fahrbahnen

Sinngemäß gilt für die Fahrbahnreinigung (nicht Winterdienst!) das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung. Auch die Reinigung der Fahrbahnen innerhalb der Ortslagen erfolgt durch die Anlieger (Grundstückseigentümer/innen).

Unter Fahrbahn ist alles das zu verstehen, was nicht zum Gehweg gehört. Dazu gehören insbesondere auch die Grün-, Rand- und Seitenstreifen, Gossen, Parkflächen sowie Haltestellenbuchten, unabhängig von ihrer Befestigung. Grundsätzlich ist die Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte zu kehren. Die Reinigungshäufigkeit ist entsprechend der Ausführungen zur Gehwegenanlage anzuwenden.

Von der Fahrbahnreinigung ausgenommen sind nur die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuge der Ortsdurchfahrten, da die Reinigung der Fahrbahnen aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist.



Diese Regelung betrifft die Fahrbahnen der

- Bundesstraße 214 im Zuge der Ortsdurchfahrten Steimbke, Wendenborstel und Rodewald
- Landesstraße 192 im Zuge der Ortsdurchfahrten Rodewald und Lichtenhorst
- Kreisstraße 3 im Zuge der Ortsdurchfahrten Stöckse und Steimbke
- Kreisstraße 4 im Zuge der Ortsdurchfahrten Linsburg und Wenden,
- Kreisstraße 6 im Zuge der Ortsdurchfahrten Wenden und Steimbke,
- Kreisstraße 37 im Zuge der Ortsdurchfahrten Steimbke und Lichtenhorst,
- Kreisstraßen 60 und 61 im Zuge der Ortsdurchfahrten Rodewald und
- Kreisstraße 51 im Zuge der Ortsdurchfahrt Sonnenborstel

Die Verpflichtung zur Reinigung der Gossen, Bordsteine, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Parkstreifen und Radwege bleibt aber auch an diesen Straßen bestehen.

Straßenreinigung nach Silvester/Neujahr

Nach Silvester/Neujahr sind die Straßen erfahrungsgemäß sehr stark verschmutzt.

Abgebrannte Feuerwerkskörper, Glasscherben usw. liegen herum. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Veursacher und die Straßenanlieger spätestens am nächsten Morgen die Verunreinigungen beseitigen.



WINTERSICHERUNG

Winterdienst der Gehwege

Zusätzlich zur Sommerreinigung ist auch der **Winterdienst der Gehwege** grundsätzlich auf die **Anlieger** übertragen.

Fußgängerunfälle auf gefrorenen und rutschigen Gehwegen führen häufig zu Zivilklagen. Daher muss besonders in der nasskalten Jahreszeit für ein sicheres Begehen der Gehwege gesorgt werden.

Gehwege sind im Winter in einer Breite von 1,50 Meter entlang des Grundstückes zu räumen. Dies gilt für Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege. Sind diese nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen (mind. 1 Meter) am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

Der Schnee sollte dabei nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis frei gehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Auch Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten.



Beseitigung von Schnee und Eis

Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder auch die Wohnungsberechtigten müssen die Reinigung morgens

- werktags bis 8.00 Uhr und
- sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr

durchführen.

An allen Tagen ist bis 20.00 Uhr die Beseitigung des Schnees oder der entstandenen Glätte unverzüglich nach jedem Schneefall oder während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut (Sand, Splitt, Granulat) eine gute, abstumpfende Wirkung gegen Rutschgefahren haben, so dass ein sicherer Weg möglich ist. Der Einsatz von chemischen Mittel ist verboten; Tausalze sollten der Umwelt zuliebe nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn durch andere Mittel keine ausreichende Wirkung zu erzielen ist.

**Salz streuen
– so wenig wie möglich - !**

Was ist, wenn ich selbst der Räum- und Streupflicht nicht nachkommen kann?

Ältere Menschen, Kranke, Urlauber oder Berufstätige haben oft nicht die Möglichkeit, der Räum- und Streupflicht nachzukommen. Trotzdem müssen die Gehwege geräumt werden. Ist der Räumpflichtige nicht in der Lage, sollte er auf professionelle Hilfe zurückgreifen. Gartenbaubetriebe oder Gebäudereinigungsdienste bieten ihre Hilfe beim Winterdienst an.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann der Anlieger schadensersatzpflichtig werden, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Samtgemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, mit einem Verwarn- oder Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen.



Winterdienst der Fahrbahnen

Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist grundsätzlich der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Für unsere sogenannten überörtlichen Straßen (siehe Seite 6) übernimmt die Straßenmeisterei Lemke den Räum- und Streudienst. Dieses gilt auch für die Ortsdurchfahrten.

Die Samtgemeindeverbindungswege und Gemeindestraßen werden durch den Bauhof der Samtgemeinde geräumt und gestreut. Dabei kann nach Schneefällen und Eisglätte das Streufahrzeug nicht überall gleichzeitig sein. Der Winterdienst wird daher zuerst an **verkehrs-****wichtigen** und **gefährlichen** Stellen durchgeführt.

Eine weitere Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht seitens der Samtgemeinde Steimbke mangels „Gefährlichkeit“ nicht. Die weniger befahrenen Straßen oder die Anliegerstraßen werden nur dann geräumt und gestreut, wenn die Menge des gefallenen Schnees dies erfordert. Für alle Verkehrsteilnehmer gilt daher, sich durch besondere Fahrweise auf die winterlichen Verhältnisse einzustellen.

Bäume und Sträucher auf Grundstücken

Zweige von Bäumen und Sträuchern, die den Fußgänger- und Straßenverkehr behindern, sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Sofern Äste und Zweige in die **Fahrbahn** hineinragen, ist eine lichte Höhe von mindestens **4,50 Metern** einzuhalten. Über **Geh- und Radwege** sind Büsche und Bäume bis zu einer lichten Höhe von **2,50 Metern** auszuschneiden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Sichtdreiecke, Verkehrszeichen und Straßenleuchten frei gehalten werden.

Die Entsorgung des Strauchmaterials kann zum einen über die angebotene Biotonne erfolgen, auch kann das Grünmaterial mittwochs und samstags auf dem Wertstoffhof in Rodewald (Zingeldamm), Wenden-Lohe (Eichenkamp) oder montags bis samstags beim Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe angeliefert werden. Die genauen Öffnungszeiten können dem Abfallterminkalender entnommen werden.

Bauschutt, Boden, Grüngut

- Rodewald (Zingeldamm)
- Wenden-Lohe (Eichenkamp)

Mi. 01.03. – 30.11.	13:00 – 17:00 Uhr
Sa. 01.03. – 30.11.	9:00 – 14:00 Uhr
Sa. 01.12. – 28.02.	10:00 – 12:00 Uhr

Hinweise zum Betrieb von Gartengeräten

Die warme Jahreszeit ist auch die Zeit der Rasenmäher und anderen motorbetriebenen Gartengeräte, die in den Gärten vor sich hin brummen. Die monotonen Geräusche dringen durch die geöffneten Fenster in die Häuser und Wohnungen und lösen viele Nachbarkonflikte aus. Welche Vorschriften sind daher zu beachten?

Die Rasenmäherlärm-Verordnung wurde im Jahr 2002 ersetzt durch die weiter gehenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Diese Verordnung gilt für unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen – wie etwa Betonmischern und Hydraulikhämmern – bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten – wie Kettensägen, Laubbläsern und Rasenmähern. Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schallleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Die lautesten Gerätearten müssen zusätzlich Geräuschgrenzwerte einhalten.

Für die Praxis von Bedeutung ist der dritte Abschnitt der Verordnung, in der Betriebsregelungen für Geräte in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten vorgegeben sind. Vom Grundsatz her dürfen danach Geräte und



Maschinen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 und 7.00 Uhr betrieben werden. Im einzelnen fallen unter diese Regelung Rasenmäher, Heckenscheren, Beton- und Mörtelmischer, Vertikulierer, Zerkleinerer (sog. Häcksler), Freischneider, Laubbläser und Laubsammler. Bei Rasenmähern spielt es danach auch keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben wird.

Eine weiter gehende Verordnung zur Regelung des Betriebes von Rasenmähern oder anderen Gartengeräten zum Schutze der Mittagszeit besteht für den Bereich der Samtgemeinde Steimbke nicht.

Unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und einer guten Nachbarschaft wäre es aber wünschenswert, vor Inbetriebnahme der Geräte auf die besonderen Immissionsschutzbedürfnisse der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Hundekot

Der Hund als ältester tierischer Begleiter des Menschen nimmt in unserer Gesellschaft für viele Menschen einen hohen emotionalen Stellenwert ein.



Verunreinigungen durch Hundekot

Mit der wachsenden Anzahl der Hunde steigt leider damit auch die Verschmutzung der Gehwege, Straßen, Kinderspielflächen und Wiesen. Die Verunreinigungen durch Hundekot bedeuten nicht nur ein großes Ärgernis, sie kann auch eine Infektionsgefahr für Mensch und Tier darstellen.

Bedenken Sie: Allein in unserer Samtgemeinde gibt es zur Zeit rund 750 gemeldete Hunde. Rein rechnerisch fallen tagtäglich über 200 Kilo (!) Hundekot an. Für die davon ausgehenden Gefahren ist der Hundehalter verantwortlich. Zu einer verantwortungsbewussten Hundehaltung gehört es selbstverständlich auch, dass der Hund seine „Notdurft“ nur dort verrichten sollte, wo es andere nicht stört und wo es auch nicht gegen die zu schützenden Interessen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächter, verstößt.

Erfahrene Hundebesitzer trainieren ihre Hunde so, dass sie ihre Haufen dort verlieren, wo es der Halter will. Warum nicht im eigenen Garten dem Hund einen festen Platz zuweisen? Sollte der Hund trotzdem noch an öffentlichen Stellen sein Bedürfnis verrichtet haben, müssen diese Verunreinigungen von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich beseitigt werden. Dazu können im Handel erhältliche Hundesets oder Kottüten verwendet werden. Einfache Mittel, wie Schaufel und Zeitungspapier oder Plastikbeutel, erfüllen jedoch auch ihren Zweck. Die Entsorgung sollte im eigenen Hausmüll erfolgen.

Durch ein verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Mitwirken können Sie in der Öffentlichkeit zu einem positiven Bild für die Hundehaltung beitragen. Dies sind die besten Voraussetzungen für ein friedliches Miteinander von Hunde- und Nichthundebesitzern.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Auskünfte zu den Pflichten der Grundstückseigentümer/innen bei der Straßenreinigung und zum Winterdienst erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner im Rathaus, Herrn Deede, unter 05026/980812 oder t.deede@steimbke.de.

Die Textfassung der aktuellen Straßenreinigungsverordnung und der Straßenreinigungssatzung können auf der Homepage der Samtgemeinde Steimbke (www.steimbke.de) eingesehen werden.

